

Stadt mit Geschichte.
Stadt mit Zukunft.
Stadt mit Dir.
Wir. Schaffen. Zusammen.

Bei der Großen Kreisstadt Bretten (ca. 30.000 Einwohner) ist die Stelle des hauptamtlichen

Oberbürgermeisters (w/m/d)



aufgrund des Eintritts in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers zum 01.10.2024 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Rechtsstellung und die Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bretten liegt im Zentrum des Städtedreiecks Karlsruhe – Pforzheim – Heidelberg und ist ein aufstrebendes Mittelzentrum mit rund 30.000 Einwohnern im Kraichgau. Mit ihrer Kernstadt sowie ihren neun Stadtteilen ist sie eine überaus lebendige Stadt mit einer modernen Stadtverwaltung mit derzeit ca. 420 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Bretten verfügt über eine moderne Infrastruktur, viele Sportstätten und ein Kombibad. Die Schullandschaft ist breit aufgestellt und die Schulsanierungen laufen auf Hochtouren. Die Bürgerschaft ist engagiert: Dies zeigt sich nicht zuletzt in einer großen Vereinslandschaft, sondern auch bei der Durchführung des weit über die Grenzen Brettens hinaus bekannten Peter-und-Paul-Festes. Nach dem Motto „Eine Stadt lebt ihre Geschichte“ engagieren sich hier über 1.000 Ehrenamtliche. 2031 ist Bretten Gastgeberin der Gartenschau. Der dadurch mögliche Prozess für eine umfassende Stadtentwicklung ist in vollem Gange und es gilt, ihn weiterzuführen. Bretten ist die erfüllende Gemeinde bei der mit Gondelsheim vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft.

Die **Wahl** findet am **Sonntag, 7. Juli 2024**, eine eventuell notwendig werdende **Stichwahl** am **Sonntag, 21. Juli 2024**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Absatz 2 Nr. 1 und 2 und die in § 28 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und bis **spätestens Montag, den 10. Juni 2024, 18 Uhr**, schriftlich im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „**Oberbürgermeisterwahl**“ bei der Stadtverwaltung Bretten, zu Händen des **Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Herrn Oberbürgermeister Martin Wolff, Stadt Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten**, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

1. 50 gültige Unterstützungsunterschriften von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung der Bewerberin/des Bewerbers unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung vom Wahlamt der Stadt Bretten kostenfrei ausgegeben).
2. Eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers (gemäß § 10 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes benannte Stelle) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck.
3. Eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung vorliegt.
4. Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung auf amtlichem Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz-KomWG).

Den zur Wahl zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird Gelegenheit zu einer öffentlichen Vorstellung gegeben. Diese findet am **Freitag, 21. Juni 2024, 19 Uhr**, im Hallensportzentrum Im Grüner, Bretten, statt.

BRETTEN

